



**Neues und Aktuelles
im HZV-Vertrag mit der
AOK Baden-Württemberg**

Regionaldirektion Süd
Kölner Straße 18
70376 Stuttgart

Abteilung: Vertragsmanagement
Ansprechpartner/-in: Christine Unger
Telefon: 0711 21747-600
Telefax: 0711 21747-699
praxisberatung@hausarzt-bw.de

www.hausarzt-bw.de
Datum: 30.09.2021

Zusätzlicher telemedizinischer Arzt-Patient-Kontakt (0000F) im HZV-Vertrag mit der AOK BW

Liebe Hausärztinnen und Hausärzte, liebe Praxisteams,

gemeinsam mit der AOK Baden-Württemberg haben wir einen Weg gefunden, die coronabedingten Sonderregelungen zur Fernbehandlung in den HZV-Vertrag langfristig zu integrieren. Die nachstehenden Neuerungen im AOK HZV-Vertrag gelten ab dem 01.10.2021:

Erstmalig haben wir in der HZV eine eigene Definition des HAUSARZT-Patienten-Kontaktes (APK) etabliert, der wie folgt beschrieben wird:

„Eine Interaktion eines Hausarztes und/oder eines medizinisch qualifizierten Praxismitarbeiters und dem Patienten und/oder dessen Bezugsperson. Diese beinhaltet einen konkreten Bezug zur hausärztlichen Versorgung des Patienten.“

Auf Basis des HZV-APKs bitten wir Sie, den APK nach Art des Kontaktes zu differenzieren und dies entsprechend in Ihrem PVS zu dokumentieren. Bitte unterscheiden Sie ab sofort zwischen

- dem **persönlichen APK mit der Ziffer 0000**: Die o.g. Interaktion erfolgt räumlich sowie zeitgleich;
- dem **telemedizinischen APK mit der neuen Ziffer 0000F**: Die o.g. Interaktion erfolgt NICHT räumlich und/oder zeitgleich.

Die entsprechend dokumentierten APKs haben Einfluss auf die Vergütung der abgerechneten Leistungspositionen. Bitte beachten Sie daher die Angaben in der untenstehenden Tabelle.

Der persönliche sowie der telemedizinische APK können nach den geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen delegiert werden, es sei denn, dies wurde im Leistungsinhalt ausdrücklich ausgeschlossen (siehe Tabelle; Spalte 3).

Tabellarische Übersicht zu den Neuerungen:

Leistungsposition	Vergütungsregel zum APK	Weitere Neuerungen in der Leistungsposition
P2	persönlicher/telemedizinischer APK	
P3 & P4	persönlicher/telemedizinischer APK	Im Leistungsquartal <u>oder</u> im Vorquartal muss ein persönlicher APK (0000) vorliegen. Der Patient muss im Leistungs- oder Vorquartal ärztlich behandelt werden.
P3a/P3b	persönlicher APK	
P5	persönlicher/telemedizinischer APK	
P7	persönlicher/telemedizinischer APK	Der Patient muss mindestens einmal im Palliativfall persönlich ärztlich behandelt werden.
P7a	persönlicher/telemedizinischer APK	
Vertreterpauschale	persönlicher/telemedizinischer APK	Der telemedizinische APK gilt nur bei Patienten, die im Rahmen der organisierten Vertretung (gem. § 5 Abs. 4 g) behandelt werden.
PraCMan	persönlicher/telemedizinischer APK	
Zielauftrag/ Zielauftrag Diabetologie	persönlicher APK	
Krebsfrüherkennungs-untersuchungen	persönlicher APK	Der Patient muss ärztlich behandelt werden.
AOK Check 18+	persönlicher APK	Der Patient muss ärztlich behandelt werden.
Kindervorsorge	persönlicher APK	Der Patient muss ärztlich behandelt werden.
VKA 56091/2	persönlicher APK	

Alle Änderungen finden Sie auch in der Anlage 12 des HZV-Vertrags mit der AOK Baden-Württemberg unter <https://www.hausarzt-bw.de/vertragsunterlagen>.

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen das Team unserer Praxisberatung telefonisch unter +49 (0) 711 21 747-600 oder per Mail an praxisberatung@hausarzt-bw.de jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Ihre

Christine Unger

Vertragsmanagement
Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG Regionaldirektion Süd

HÄVG AG, Regionaldirektion Süd

Sitz des Unternehmens Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | ☎ 02203 5756-0 | 📠 02203 5756-7000 | ✉ info@hausarztverband.de | www.hausarztverband.de
Aufsichtsratsvorsitzender Rainer Kötzle | Vorstand: Dr. Axel Wehmeier, Martina Simon | Handelsregister B 73217, Amtsgericht Köln | Steuer-Nr.: 216/5873/0817, Finanzamt Köln-Porz
Bankverbindung Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln | Konto 000 606 9061 | BLZ 300 606 01 | IBAN DE70 3006 0601 0006 0690 61 | BIC DAAEDED3